

Artenschutzprüfung

Folgenutzung am Rather See

**Neufassung des artenschutzrechtlichen
Fachbeitrages von 13.10.08 wegen
Planungskonkretisierung und -erweiterung**

Bearbeiter:
Dr. Andreas Skibbe

Aufgestellt im Februar 2012

Dr. Andreas Skibbe
Rösrather Str. 725
51107 Köln
0221 877801
a.skibbe@nexgo.de

Köln, den 25.02.12

An:
Althoff und Kuhrau GbR
Leuchterstraße 50a
51069 Köln
info@althoff-kuhrau.de

Dr. Andreas Skibbe
Büro für Artenschutz und Avifaunistik
Rösrather Straße 725 · 51107 Köln
0221 877801 · 0151 29272292
a.skibbe@nexgo.de

Köln, den 25.02.2012



Inhalt:

1. **Anlass und Ziele**
2. **Das Plan- und Untersuchungsgebiet**
3. **Methode der Untersuchung**
4. **Ergebnisse der faunistischen Kartierung**
5. **Wirkfaktoren**
6. **Beeinträchtigungen der relevanten Arten**
7. **Maßnahmen**
8. **Zusammenfassung**
9. **Literatur**

1. Anlass und Ziele

Nördlich von Köln Rath/Heumar liegt das Auskiesungsgewässer der Kiesgrube HBK GmbH & Co. KG. Nach der im Jahre 2007 verlängerten Auskiesungsgenehmigung wird der Betrieb voraussichtlich, einschließlich der Rekultivierungsarbeiten, bis zum Jahre 2012 abgeschlossen sein.

Der Rather See liegt in der Nähe von mehreren Stadtteilen (Rath/Heumar, Neubrück und Brück) mit vielen tausend Einwohnern. So ergibt sich die Chance, einen wichtigen Beitrag für die Naherholung und aktive Freizeitnutzung zu schaffen. Die neue Planung ist vor allem auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass das Privatgelände bereits seit Jahrzehnten durch die Bevölkerung als "öffentliches Gelände" angesehen wird und zur Freizeitgestaltung (Baden, Grillen, Sparziergängen etc.) genutzt wurde und noch wird. Bei den Vorplanungen im Jahre 2008 wurden Alternativen für die Folgenutzung des Rather Sees erarbeitet. Danach soll am südlichen Seeufer eine Badefreizeitanlage entstehen. Zur Planung wurde im Auftrag der Althoff und Kuhrau GbR eine faunistische Kartierung im Jahre 2008 durchgeführt und ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt.

Aufgrund der neuen Fassungen und Konkretisierungen der Planung (zuletzt am 18.02.2011 und 11.10.2011) wird hier eine konkretisierte Artenschutzprüfung (ASP) erstellt, in der die Planungsauswirkungen der Wasserskibahnen und eines Rundweges sowie Angelsport vom Boot dazu beschrieben werden. Der vorher geplante Kletterwald wird nicht getrennt begutachtet, da er aus der Planung herausgenommen wurde. Der Klettergarten wird nicht in den Bäumen sondern auf Pfählen aufgebaut. Der zur artenschutzrechtlichen Begutachtung festgelegte Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans umfasst etwa 2/3 der Wasserfläche und südwestliche Teile des Rather Sees (Abb. 1). Für die übrigen Bereiche, die nicht im Zugriff des Vorhabenträgers liegen, werden die Regelungen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen und nicht begutachtet.

Aufgrund der Gebietsgegebenheiten, Vorkenntnisse und Absprachen mit den Behörden wurden im Jahre 2008 folgende Tiergruppen untersucht: Vögel (Brutbestand, Wintergäste), Amphibien und Fledermäuse (Jagdgebiete, Quartiere).

Nach den Vorgaben des Auftragsgebers (aufgrund einer Besprechung mit den Ämtern der Stadt Köln; Protokoll vom 15.11.2010) sind keine Nachkartierungen der relevanten Arten notwendig. Nur für die Bestimmung der Laufzeit der Wasserskibahnen wurden neue Daten über das Vorkommen der Wasservögel ermittelt und das Vorkommen des Feldschwirls und der Zauneidechse geprüft.

Nach weiteren Treffen bei der Stadt Köln am 21.03.2011 und einer Begehung am Rather See am 07.04.2011 mit den Ämtern, dem Auftraggeber und dem Gutachter wurden die Prüfaufträge abgesprochen, die in dieser Neufassung der Artenschutzprüfung abgearbeitet werden sollen. Am 28.11.2011 fand ein weiteres Treffen bei der Stadt Köln statt, um die Inhalte juristisch zu bewerten und zu prüfen. Die Ergebnisse der Bewertung und Prüfung wurden in das Gutachten eingearbeitet.

Im Hinblick auf den gesetzlichen Artenschutz müssen bei Planungen grundsätzlich alle Tierarten der folgenden Kategorien berücksichtigt werden:

- FFH-Anhang IV-Arten
- europäische Vogelarten.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz im Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert im März 2010 verankert.

In NRW wurde für den Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben eine Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 erarbeitet.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei einem erwarteten Auftreten von Zugriffsverboten müssen Vermeidungs- oder / und vorgezogene Ausgleichmaßnahmen durchgeführt werden, die die Zugriffsverbote nicht eintreten lassen. Die vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen müssen vor den Bautätigkeiten durchgeführt werden und wirken.

Bei den Vögeln werden vor allem die planungsrelevante Arten begutachtet (KIEL 2005a; 2010: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf). Die übrigen Vogelarten gehören zwar zu den "Europäischen Vogelarten" müssen aber in NRW bei der artenschutzrechtlichen Prüfung für Fachplanungen nicht beachtet werden (KIEL 2005a; LANUV 2007). Einige Vertreter der nicht planungsrelevanten Arten wurden ebenfalls begutachtet, da sie auf regionaler Ebene von Bedeutung sind und der regionalen Roten Liste (Sudmann et al 2008) angehören oder deren lokalen Populationen klein sind.

2. Das Plan- und Untersuchungsgebiet

Der Rather See liegt nördlich von Köln-Rath/Heumar und östlich von Köln-Neubrück. Der zur artenschutzrechtlichen Begutachtung festgelegte Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans (Plangebiet) umfasst etwa 2/3 der Wasserfläche und südwestliche Teile des Rather Sees (Abb. 1). Für die übrigen Bereiche werden die Regelungen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen.

Die wichtigsten Komponenten der neuen Planung (zuletzt verändert am 11.10.2011) sind: Badefreizeitanlage, zwei Wasserskianlagen und ein Rundweg, der nur in nordwestlichen Teilen des Sees am Ufer verlaufen soll.

Das Untersuchungsgebiet umfasst auch die direkt angrenzenden Flächen, also den gesamten Rather See.

Um den See führt ein Wirtschaftsweg, der von außen durch mehrere Zugänge durch Spaziergänger und Badegäste genutzt wird.

3. Methode der Untersuchung

Aufgrund der Gebietsgegebenheiten und Vorkenntnisse wurden folgende Tiergruppen untersucht:

- Vögel (**Brutbestand, Wintergäste**)
- Amphibien
- Fledermäuse (**Jagdgebiete, Quartiere**)

Der Untersuchungsrahmen im Jahre 2008 ist aus Tab. 1 zu entnehmen. Die Zahl der tatsächlichen Begehungsstunden bei allen Artengruppen war noch höher, weil bei allen Begehungen (auch Besprechungsterminen) alle Zufallsbeobachtungen notiert wurden.

Bei den Fledermäusen und Amphibien wurden alle Arten erfasst bei den Vögeln dagegen vor allem die planungsrelevanten Arten (KIEL 2005a).

Die meisten Untersuchungen fanden zwischen März und August 2008 statt. Bis Mai 2011 wurden bei den Besprechungsterminen usw. Zufallsbeobachtungen gesammelt, um die Kartierungen aus dem Jahre 2008 zu bestätigen.

Nach den Vorgaben des Auftragsgebers (aufgrund einer Besprechung mit den Ämtern der Stadt Köln; Protokoll vom 15.11.2010) sind keine Nachkartierungen der relevanten Arten im Jahre 2011 notwendig. Für die Bestimmung der Laufzeit der Wasserskibahnen wurden neue Daten über Wasservögel in den Wintern 2009/10 und 2010/11 ermittelt. Die Wasservogelerfassungen wurden von Herrn Falko Huckenbeck im Rahmen der Wasservogelerfassungen der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft durchgeführt.

Das mögliche Vorkommen des Feldschwirls und der Zauneidechse wurde im Jahre 2011 zusätzlich geprüft:

Feldschwirl:

Für die Art wurde die gesamte Kiesgrube bei zehn Begehungen untersucht. Die Begehungen fanden zu allen Tages- und Nachtzeiten, aber vor allem in den Frühmorgen- und Abendstunden, in dem Zeitraum Mai – Juni 2011 statt.

Zauneidechse:

Für die Zauneidechse wurden an mehreren Stellen fünf Eternitplatten ausgelegt (Abb. 2). Diese Platten sollen die Echsen anlocken und Schutz bieten, so dass die Tiere einfacher gefunden werden können. Während früherer Untersuchungen in anderen Gebieten wurden Zauneidechsen mit dieser Methode erfolgreich nachgewiesen.

In dieser Untersuchung wurden bei zehn Begehungen im Zeitraum Ende Mai – Juni 2011 die Tiere vor allem in den Mittags- bis Nachmittagstunden gesucht. Bei jeder Begehung wurden die Platten auf Vorkommen von Zauneidechsen geprüft und die Umgebung abgesucht.



Abb. 2: Eternitplatten zur Anlockung von Zauneidechsen.

Tab. 1: Der Untersuchungsumfang im Jahre 2008.

Untersuchung / Tätigkeit	Ziel und Intensität der Beobachtung / Untersuchungszeitraum / Methode	Bearbeitungsdauer in Std.
Vögel	Revierkartierung der relevanten Vogelarten (5malig, März-Juni)	5*2,5 Std.
Fledermäuse	Abendliche Sichtbeobachtungen und nächtliche Detektorbegehungen / Jagdgebietterfassung 4 Begehungen zwischen April-Juni	4*3 Std.
Erfassung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Fledermäuse	Absuchen der relevanten Bäume nach Höhlen; abendliche und nächtliche Kontrolle (Juni-August)	10 Std.
Amphibien	März bis Juli: Erfassungen tags und nachts. Halbquantitative Erfassung der Bestände. 4malige Begehungen und Fang.	4*3 Std.

Die relevanten Arten werden folgenden Kategorien zugeordnet (KIEL 2005a):

1. Streng geschützte Arten:

- 1a: Anhang A EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV)
- 1b: Anlage 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- 1c: Anhang IV FFH-Richtlinie (FHH-RL)

2. Europäische Vogelart:

- 2a: Anlage I VS-RL (Vogelschutz-Richtlinie)
- 2b: Art. 4 (2) VS-RL

3. Rote Liste - NRW 2008 (RL-NRW):

- 0: Art ausgestorben
- 1: vom Aussterben bedroht
- 2: stark gefährdet
- 3: gefährdet
- V: Vorwarnliste
- I: gefährdete wandernde Arten

4. Ergebnisse der faunistischen Kartierungen

Bei den Kartierungen am Rather See sind folgende relevante Arten festgestellt worden (die Zahl vor dem Artenname entspricht der festgestellten Zahl der Reviere (=Fortpflanzungsstätte), die dahinter der Schutzkategorie, dann folgt die Einstufung in der Roten Liste NRW und zuletzt der Status im Plangebiet). Die Lage der Reviere bzw. Beobachtungen der Vögel ist in Abb. 3 dargestellt. Die Arten werden auf die NRW-planungsrelevanten (KIEL 2005a; 2010: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf) und regional relevanten Arten aufgeteilt.

Vögel:

NRW-planungsrelevante Arten:

- Eisvogel (1: 1b, 2: 2a; außerhalb der Brutzeit im Plangebiet)
- 1 Feldlerche (2; RL-NRW: 3; außerhalb des Plangebietes)
- Flussuferläufer (1: 1b, 2; RL-NRW: 0; außerhalb der Brutzeit im Plangebiet)
- Flussregenpfeifer (1: 1b; 2: 2b; RL-NRW: 3; im Plangebiet als Nahrungsgast)
- Kuckuck (2; RL-NRW: 3; außerhalb des Plangebietes; ein Revier wurde im Jahre 2011 östlich vom Rather See festgestellt)
- Löffelente (2:2b; RL-NRW: 3; außerhalb der Brutzeit im Plangebiet)
- 1 Mäusebussard (1: 1a; 2; ein Teil des Reviers im Plangebiet)
- 2 Nachtigall (2: 2b; RL-NRW: 3; beide Reviere außerhalb des Plangebietes)
- 1 Teichrohrsänger (2: 2b; im Plangebiet)
- Wasserralle (2: 2b; RL-NRW: 2; außerhalb der Brutzeit im Plangebiet; Die Art ist nur schwer zu entdecken, deswegen muss man von einem Rast- und Überwinterungsgebiet der Art ausgehen.)
- Zwergtaucher (2 : 2b; RL-NRW: 2; außerhalb der Brutzeit im Plangebiet)

Bei allen Kartierungen (auch Zusatzkartierungen 2011) wurde der Feldschwirl nicht festgestellt.

Regional relevante Arten:

Alle diese Arten gelten als relevant, weil sie auf der Vorwarnliste der NRW Roten Liste stehen, der regionalen Roten Liste angehören und/oder kleine meist abnehmende lokale Populationen besitzen.

- 3 Bachstelze (2; RL-NRW: V; zwei Reviere im Plangebiet)
- Fitis (2; RL-NRW: V; wurde 2008 nicht erfasst; mehrere Reviere im Plangebiet)
- 5 Goldammer (2; RL-NRW: V; zwei Reviere im Plangebiet)
- Haussperling (2; RL-NRW: V; im Plangebiet als Nahrungsgast)
- 2 Klappergrasmücke (2; RL-NRW: V; im Plangebiet; weitere Reviere möglich)
- 1 Rohrammer (2; RL-NRW: V; im Plangebiet)
- 1 Teichhuhn (1: 1b; 2; RL-NRW: V; im Plangebiet)

Die Dorngrasmücke, der Sumpfrohrsänger und Grünspecht wurden zwar erfasst, werden aber nicht begutachtet, weil sie nicht planungsrelevant sind und stabile oder zunehmende sowie große lokale Populationen aufweisen.



Abb. 3: Lage der Brutreviere (gelb) und Beobachtungen außerhalb der Brutzeit (weiß) der erfassten relevanten Vogelarten aus dem Jahre 2008. Abkürzungen: BA: Bachstelze; DG: Dorngrasmücke; EIV: Eisvogel; FL: Feldlerche; FUL: Flussuferläufer; FRP: Flussregenpfeifer; G: Goldammer; GUE: Grünspecht; H: Haussperling; KG: Klappergrasmücke; MB: Mäusebussard; N: Nachtigall; SU: Sumpfrohrsänger; RA: Rohrammer; TAENT: Tafelente; THU: Teichhuhn; T: Teichrohrsänger; WRA: Wasserralle und ZT: Zwergtaucher. Die blaue Linie zeigt das häufig genutzte Jagdgebiet des Großen Abendseglers. Rot: Untersuchungsgebiet. Kartenquelle: OpenStreetMap.

Bei den Erfassungen der Wasservögel in den Wintern 2009/10 und 2010/11 wurden folgende relevante Arten festgestellt:

- Pfeifente (2: 2b; einmalige Beobachtung im Dezember 2010)
- Schnatterente (2: 2b; einmalige Beobachtung eines Paares im März 2010)
- Tafelente (2: 2b; RL-NRW: 3; mit 2 bis 91 Ind. in den Monaten Oktober bis März; Auf dem Rather See überwintert ein großer Anteil der lokalen Population.)
- Trauerente (2; ein Ind. zwischen Dezember 2010 und Januar 2011; Ausnahmeerscheinung)
- Reiherente (2; mit 6 bis 118 Ind. in den Monaten September bis März; Auf dem Rather See überwintert ein großer Anteil der lokalen Population.)
- Zwergsäger (1: 1a; 2; einmalige Feststellung im Januar 2011)

Der Rather See zählt zu den wichtigsten Rast- und Winterplätzen für Wasservögel in Köln.

Die zeitliche Verteilung der relevanten Wasservogelarten ist in Abb. 4 dargestellt. Danach werden die Bestände im Oktober aufgebaut, im Januar erreichen sie das Maximum und im März gehen sie zurück.

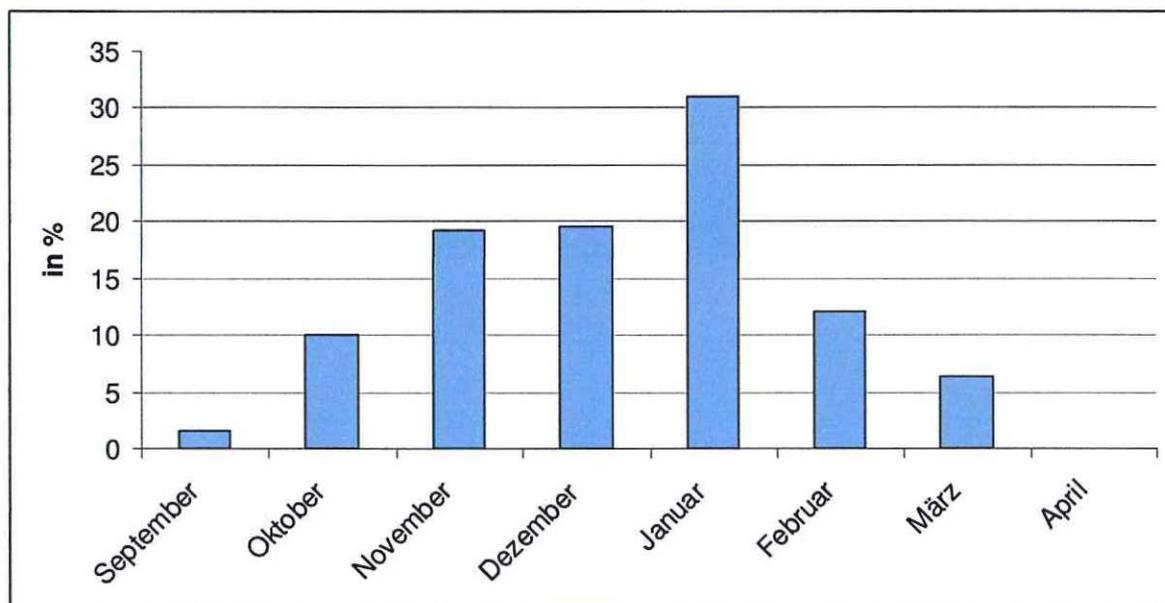


Abb. 4: Prozentelle Verteilung des zeitlichen Vorkommen der relevanten Wasservögel.

Die Verteilung der Wasservögel auf der Wasserfläche des Rather Sees war in verschiedenen Monaten unterschiedlich und mehr oder weniger zufällig. Im Herbst (Oktober-November) hielten sich die Vögel eher in den westlichen Teilen des Sees vorhanden auf.

Fledermäuse:

- Wasserfledermaus (1: 1c; RL-NRW: 3; häufig im Plangebiet; Den Wasserfledermausbestand am Rather See kann man als gesamte lokale Population betrachten.)
- Zwergfledermaus (1: 1c; häufig im Plangebiet)
- Großer Abendsegler (1:1c; RL-NRW: 1; häufig im Plangebiet)
- Seltenes Vorkommen von weiteren Arten wird als möglich angesehen

Amphibien und Zauneidechse:

- Erdkröte (nicht planungsrelevant; überall sehr häufig)
- Grasfrosch (nicht planungsrelevant; selten)

Bei allen Kartierungen (auch Zusatzkartierungen 2011) wurde die Zauneidechse nicht festgestellt.

Die festgestellten Arten im Jahre 2008 wurden in den Folgejahren bestätigt. Damit sind die Daten aktualisiert. Es ist jedoch anzunehmen, dass aufgrund des zunehmenden Besucherdrucks und des Verlustes an Schilfbeständen die Bestände aus Jahre 2008 zurückgegangen sind. So wurde im Jahre 2011 nur ein Revier der Nachtigall festgestellt, das zum Teil außerhalb der Kiesgrube lag.

5. Wirkfaktoren

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Bei den Bautätigkeiten können (Jung-) Tiere verletzt oder getötet bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt werden. Die Wasservögel können durch den Bau der Skianlagen beträchtlich gestört werden.

5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenanspruchnahme

Die Flächenanspruchnahme betrifft vor allem die Badefreizeitanlage mit Saunen, wobei etwa 400 m der Ufervegetation aus dem Jahre 2008 mit zum Teil größeren Schilfbeständen und ein Waldstück in den westlichen Teilen des Rather Sees in Anspruch genommen werden. Die zwei Wasserskianlagen werden kaum Fläche beanspruchen. Der Rundweg soll sich vor allem auf vorhandenen Wegen befinden und wenig Flächenanspruchnahme verursachen.

Lärmimmissionen

Die Badefreizeitanlage und die zwei Wasserskianlagen werden auf begrenzter Fläche und in begrenzter Zeit (Nutzungszeit und –raum) sicher Lärmimmissionen verursachen, wie auch die Spaziergänger auf dem Rundweg.

Optische Störungen

Die Badefreizeitanlage und die zwei Wasserskianlagen können optische Störungen verursachen.

Kollisionsrisiko

Mit den Seilen der zwei Wasserskianlagen könnten Wasservögel kollidieren, was jedoch unwahrscheinlich ist.

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch den Betrieb der Badefreizeitanlage mit Saunen und der zwei Wasserskianlagen sowie die Anlage eines Rundweges können mehrere Wirkfaktoren entstehen, wie z.B. Lärm, Verschmutzung und anthropogene Anwesenheit. Durch den Wasserskianlagebetrieb können die Wasservögel gestört werden.

6. Beeinträchtigungen der relevanten Arten

Die Beeinträchtigungen der relevanten Arten werden vor allem durch die Badefreizeitanlage durch Anspruchnahme der Uferbereiche und den Betrieb der Wasserskianlagen entstehen.

Im Folgenden werden die Beeinträchtigungen pro Art aufgelistet, die ohne Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (siehe unten) auftreten werden bzw. können.

Vögel:

NRW-planungsrelevante Arten:

- Eisvogel (Betrieb der Wasserskianlage kann die Art stören; Verlust von Lebensraum)
- Feldlerche (keine Beeinträchtigungen)
- Flussuferläufer (Betrieb der Wasserskianlage kann die Art stören; Verlust des Rastplatzes)
- Flussregenpfeifer (keine Beeinträchtigungen)
- Kuckuck (keine Beeinträchtigungen)
- Löffelente (Betrieb der Wasserskianlage kann die Art stören)
- Mäusebussard (keine Beeinträchtigungen)
- Nachtigall (keine Beeinträchtigung da außerhalb des Plangebietes)
- Teichrohrsänger (Verlust eines Reviers)
- Wasserralle (Verlust des Rast- und Überwinterungsplatzes)
- Zwergtaucher (Betrieb der Wasserskianlage kann die Art stören; Verlust eines Teiles des Rastplatzes)

Regional relevante Arten:

- Bachstelze (Verlust eines Reviers)
- Fitis (Verlust von ein bis zwei Revieren)
- Goldammer (Verlust von ein bis zwei Revieren)
- Haussperling (keine Beeinträchtigungen)
- Klappergrasmücke (keine Beeinträchtigungen)
- Rohrammer (Verlust eines Reviers)
- Teichhuhn (Verlust eines Reviers)

Für alle Wasservogelarten, die bei den Erfassungen in den Wintern 2009/10 und 2010/11 festgestellt wurden, kann der Betrieb der Wasserskianlage störend wirken und zum Verlust der Rast- und Überwinterungsplätze für große Teile der lokalen Populationen führen.

Bei allen Vogelarten, die ihre Brutplätze in den westlichen Teilen des Rather Sees (Badeseebereich) haben, können durch den Bau der Badefreizeitanlage die Fortpflanzungstätten und Eier zerstört sowie Jungvögel getötet werden, falls die Bautätigkeiten zur Brutzeit stattfinden würden.

Fledermäuse:

- Wasserfledermaus (Nächtlicher Betrieb der Wasserskianlage kann die Art stören und zum Verlust des Jagdhabitates für nahezu die gesamte lokale Population führen.)
- Zwergfledermaus (keine Beeinträchtigungen; lokale Population groß und stabil)
- Großer Abendsegler (keine Beeinträchtigung, da Jagdraum sich am Rand und in der Baumkronenhöhe befindet)

Amphibien und Reptilien:

- Erdkröte (keine Beeinträchtigung)
- Grasfrosch (keine Beeinträchtigung)

7. Maßnahmen

Die Maßnahmen wurden unter anderem bei einem Treffen bei der Stadt Köln am 05.04.2011 und einer Begehung am Rather See am 07.04.2011 mit den Ämtern und dem Auftraggeber besprochen, die in dieser Neufassung der Artenschutzprüfung abgearbeitet werden sollen. Die Maßnahmen wurden von dem Auftraggeber und den Ämtern als machbar und durchsetzbar angesehen und juristisch geprüft.

Aufgrund der möglichen bzw. sicheren Beeinträchtigungen werden folgende notwendige Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die zur Beseitigung bzw. Minimierung der Beeinträchtigungen führen sollen:

Vermeidungsmaßnahmen:

Während der Bautätigkeiten können die Fortpflanzungsstätten mit Jungvögeln vernichtet werden. Deswegen sollte es zeitliche Einschränkungen für die Bautätigkeiten geben. Der Bau der Badefreizeitanlage sollte nach Möglichkeit in den Herbst- und Wintermonaten stattfinden, damit keine aktiven Vogelnester vernichtet werden. Bei den Bauarbeiten in der Brutzeit muss nach Vogelnestern gesucht werden. Nach Möglichkeit sollten so wenig wie möglich Bäume beseitigt werden.

Die Einrichtung der Wasserskianlagen sollte in den Monaten April – September durchgeführt werden, damit die Wasservogelarten in ihren Überwinterungsstätten nicht gestört werden. Die Laufzeiten der Bahnen sollten wegen des Vorkommens der Wasservogel (Abb. 4) auf den Zeitraum 1. April bis 15. Oktober begrenzt werden. Damit wird die Beeinträchtigung der großen Wasservogelpopulationen verhindert. Der Rettungsteg zwischen den Bahnen sollte in dem Zeitraum 15. Oktober bis 31. März nicht zugänglich sein. Der Betrieb der Skianlagen nach Sonnenuntergang ist nicht zuzulassen, weil er die große lokale Population der Wasserfledermäuse beträchtlich stören würde.

Der Rundweg um den Rather See sollte, wie in der Planung vorhanden, im Bereich des geplanten Badestrandes und der geplanten Wasserski-Bahnen am Ufer geführt werden. Er ist hier außerhalb der Betriebszeiten des Strandbades frei zugänglich. Im nordwestlichen Teil soll der Weg immer zugänglich sein. Außerhalb der

vorgenannten Bereiche sollte der Weg an den heute vorhandenen Weg außerhalb des Kiesgrubengeländes angebunden werden. Hierdurch sollen die Ruhezone (Abb. 5) von einer Zugänglichkeit und damit von Störungen und Vermüllung freigehalten werden. Die Uferbereiche der Ruhezone entsprechen den Schilfbereichen aus der Planung (Abb. 1).

Die Durchführung der Maßnahmen muss in der ökologischen Baubegleitung begleitet werden und danach mit Monitoring geprüft werden, ob die Maßnahmen greifen.

Angelnutzung vom Boot in den östlichen Teil des Sees sollte nicht stattfinden, weil es eine Beeinträchtigung der brütenden Vögel im Schilf verursachen könnte. Angeln vom Boot in den Monaten Oktober bis März würde die Wasservögel stören, aber wäre auf heutigem Niveau mit 1-3 Booten verträglich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

Aufgrund des Verlustes im Vergleich zum Jahr 2008 von etwa 400 m Ufer mit Vegetation durch die Badefreizeitanlage und durch die zusätzliche Belastung durch den Rundweg am nördlichen Ufer sollen ungestörte und unzugängliche Uferabschnitte mit schilfartiger Vegetation geschaffen werden (Abb. 1 und 5). Die vorhandenen Lücken in dem übrigen vorhandenen Schilf und in der Ufervegetation müssen geschlossen werden. Damit wird ein zusammenhängender Schilfstreifen erstellt, der die verlorenen Lebensräume ersetzt. Der Schilfgürtel sollte im Süden direkt an der Badefreizeitanlage anfangen.

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen vor den Bautätigkeiten durchgeführt werden und wirken.

Ökologische Baubegleitung und Monitoring:

Wegen der vielen notwendigen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird eine ökologische Baubegleitung vor und während des Baus der Anlagen und ein Monitoring während des Betriebes als notwendig angesehen. Dabei sollen die Details der Planungen und deren Durchsetzung abgestimmt werden.

Sollten die Maßnahmen nicht greifen bzw. nicht stattfinden, sollte man externe Maßnahmen durchführen.



Abb. 5: Lage der Ruhezonon (rot).

8. Zusammenfassung

Bei den Untersuchungen wurden im Plangebiet Rather See 22 relevante Vogelarten erfasst. Von den Fledermäusen, die alle relevant sind, wurden Jagdgebiete von drei Arten ermittelt. Seltenes Vorkommen weiterer Fledermausarten ist möglich. Quartiere der Fledermäuse wurden im Plangebiet nicht gefunden. Bei den Amphibien wurden zwei Arten beobachtet. Die Zauneidechse und der Feldschwirl wurden bei den zusätzlichen Untersuchungen im Jahre 2011 nicht nachgewiesen.

Durch die Anlage und den Betrieb der Anlagen werden bei einigen relevanten Arten Beeinträchtigungen erwartet. Die Beeinträchtigungen werden vor allem durch die Badefreizeitanlage durch Inanspruchnahme der Uferbereiche und den Betrieb der Wasserskianlagen verursacht.

Aufgrund der Beeinträchtigungen werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen als notwendig angesehen. Sie bestehen vor allem aus der Schaffung der Ruhezeiten mit schilfartiger Ufervegetation und in den zeitlichen Beschränkungen des Baus und Betriebs.

Eine ökologische Baubegleitung der Planungen, Bautätigkeiten und der Durchführung der Maßnahmen wird als notwendig angesehen. Nach der Inbetriebnahme muss ein Monitoring stattfinden. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen vor dem Bau der Anlagen durchgeführt werden und greifen. Sollten die Maßnahmen nicht greifen bzw. nicht stattfinden, sollten externe Maßnahmen durchgeführt werden.

9. Literatur:

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf

Kiel. E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanung. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005. S. 12-17.

Kiel E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein – Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“. http://www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2010): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

Südbeck P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44, 23 – 81.

Sudmann et al (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen 5. Fassung. Charadrius 4/2008, S. 137-230.